



## Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Oktober 2017

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Kapitalgesellschaften neuer Prägung als jugoslawische "Organisation der Vereinten Arbeit"**

Die Beteiligten stritten um die Auslegung des Begriffs "Organisation der Vereinten Arbeit", wie er im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Jugoslawien aus dem Jahr 1987 verwendet wurde; Deutschland und Bosnien-Herzegowina haben die Fortgeltung dieses DBA im Jahr 1992 beschlossen.

Der in Deutschland wohnhafte Kläger ist Gesellschafter zweier Kapitalgesellschaften ("d.o.o.") mit Sitz in Bosnien-Herzegowina, die in den Jahren 1991 bzw. 1995 gegründet wurden. In den Streitjahren veräußerte er die Beteiligung an der einen Gesellschaft und erhielt eine Gewinnausschüttung von der anderen. Eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns bzw. der Gewinnausschüttung in Bosnien-Herzegowina erfolgte nicht.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens vertrat der Kläger die Auffassung, für die Einkünfte fehle es aufgrund der für die Organisation der Vereinten Arbeit geltenden besonderen Bestimmungen des DBA-Jugoslawien an einem deutschen Besteuerungsrecht. Dagegen wandte das beklagte Finanzamt ein, die betreffenden Abkommensbestimmungen seien nur auf nach jugoslawischem Recht gegründete originäre Organisationen der Vereinten Arbeit anzuwenden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Nur die Einbeziehung sonstiger steuerpflichtiger juristischer Personen werde der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen des DBA und der Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts in Jugoslawien und in den Nachfolgestaaten gerecht. Ferner seien mit den Nachfolgestaaten Slowenien und Kroatien, für die das DBA-Jugoslawien ebenfalls fortgelte, Verständigungsvereinbarungen mit entsprechendem Inhalt getroffen worden. Zudem führe die Auffassung der Finanzverwaltung zu einer nicht gerechtfertigten Verschiebung des Besteuerungsrechts für Dividenden zugunsten Deutschlands.

Diesem Ergebnis stehe nicht entgegen, dass die betreffenden Einkünfte in Bosnien-

Herzegowina nicht besteuert worden seien. Die doppelte Steuerfreistellung könne - entgegen der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung - kein anderes Auslegungsergebnis herbeiführen. Den DBA lasse sich nämlich jenseits spezieller Abkommensklauseln keine allgemeine Zielsetzung der Vermeidung von Doppelnichtbesteuerung entnehmen.

Schließlich ergebe sich die Steuerfreistellung aus einem Rückgriff auf das nationale (Steuer-)Recht Bosnien-Herzegowinas. Denn den Begriff der Organisation der Vereinten Arbeit habe allein das jugoslawische Steuerrecht gekannt. Nach dem Begriffsverständnis Bosnien-Herzegowinas fielen auch sonstige juristische Personen wie die "d.o.o." unter diesen Begriff. Dies sei von mehreren Ministerien Bosnien-Herzegowinas bestätigt worden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 2745/16 E](#)

### **Betriebsprüfer hat regelmäßige Arbeitsstätte im Finanzamt**

Zwischen den Beteiligten waren die Voraussetzungen für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte in den Jahren 2012 und 2013 - und damit vor Inkrafttreten der Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht ab dem Veranlagungszeitraum 2014 - streitig.

Der Kläger ist beim beklagten Finanzamt als Betriebsprüfer tätig. Für die Streitjahre machte er Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nach Dienstreisegrundsätzen (mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer) sowie Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt von mindestens acht Stunden (Pauschbetrag von 6 €) geltend. Dem trat das beklagte Finanzamt mit dem Argument entgegen, die Dienststelle des Klägers sei als dessen regelmäßige Arbeitsstätte bzw. Tätigkeitsmittelpunkt anzusehen.

Die dagegen gerichtete Klage, mit der sich der Kläger darauf berief, seine Tätigkeit weise einen qualitativen Schwerpunkt außerhalb seiner Dienststelle auf, blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf hatte der Kläger im Finanzamt eine regelmäßige Arbeitsstätte bzw. seinen Tätigkeitsmittelpunkt.

Regelmäßige Arbeitsstätte sei der (ortsgebundene) Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem er seine aufgrund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen habe. Maßgebend sei der Schwerpunkt der Arbeitsleistung.

Zwar ergäben qualitative Merkmale der Tätigkeit des Klägers für sich genommen noch keinen ausschlaggebenden Anhaltspunkt für oder gegen die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte in der Dienststelle. Der Kläger übe seine Tätigkeit in qualitativer Hinsicht zu einem beachtlichen Teil in den zu prüfenden Unternehmen aus (Prüfungstätigkeit in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen). Daraus folge jedoch nicht, dass nicht auch ein qualitativ beachtlicher Teil der zu leistenden Arbeit in der Dienststelle stattfinde (Prüfungsvorbereitung, Auswertung, Erlass von Änderungsbescheiden).

Die Entscheidung, ob der Kläger seine Arbeitsleistung im Schwerpunkt in oder außerhalb der Dienststelle zu erbringen habe, könne daher nur anhand weiterer, quantitativer Merkmale getroffen werden. Der Kläger habe in den Streitjahren zu 63,68 % bzw. 61,30 % in der Dienststelle gearbeitet. Im häuslichen Arbeitszimmer seien dagegen keine typischen Innendiensttätigkeiten erbracht worden. Damit sei in der Dienststelle eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet worden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 4104/14 E](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Grunderwerbsteuer:

#### **Steuerbefreiung für Grundstücksschenkungen unter Lebenden bei Anteilsvereinigung durch Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 471/17 GE](#)

## In eigener Sache

### **Vortragsveranstaltung am 23.11.2017 - Jetzt anmelden!**

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft und das Finanzgericht Düsseldorf laden Sie herzlich zu einer gemeinsamen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung unter dem Titel

#### **"Erhalt und Wegfall von Verlusten im Steuerrecht"**

am **Donnerstag, dem 23.11.2017, um 17.00 Uhr**, im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, ein.

#### Referenten:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Peter Brandis**: Einführung - Verlustberücksichtigung im Steuerrecht

Rechtsanwalt und Steuerberater **Dr. Norbert Schneider**: Verluste im Unternehmensteuerrecht am Beispiel von §§ 8c, 8d KStG

**Prof. Dr. Christoph Uhländer**, Fachhochschule für Finanzen NRW: Verluste in der Einkommensteuer, Besteuerung von Sanierungserträgen

Im Anschluss an die von **Dr. Christian Graw**, Richter am Finanzgericht, geleitete

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung findet im Casino des nahe gelegenen Finanzgerichts (Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes) ein kleiner Imbiss statt, zu dem alle Teilnehmer herzlich eingeladen sind.

Anmelden können Sie sich [hier](#).

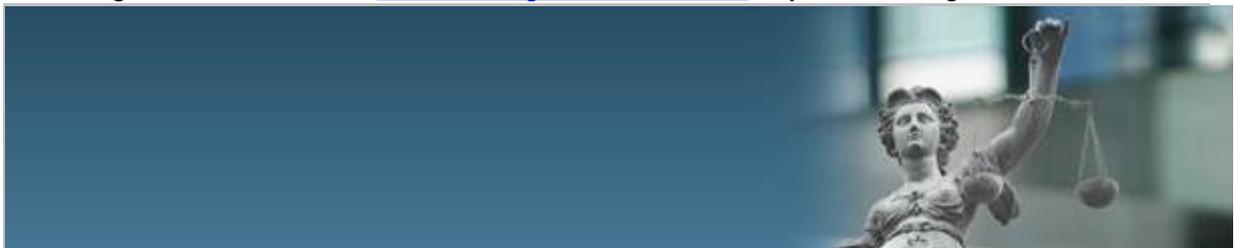


Quelle: Justiz NRW

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Oliver Rode, [oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639